

Stellungnahme des Bundesvereins zur Förderung des Genossenschaftsgedankens e.V.

„Gesetz zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften“

Im Grundsatz:

Wir begrüßen es, dass sich der Gesetzgeber ausdrücklich dazu bekennt, die Genossenschaft als die für das bürgerschaftliche Engagement die am besten geeignete Rechtsform heraus zu stellen. Es ist rechtspolitisch unbefriedigend, wenn in manchen Fällen allein aus Kostengründen eine andere Rechtsform gewählt wird.

Wir haben der bislang diskutierten Kooperationsgesellschaft als prüfungsbefreiter Unterform der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft durchaus in unserer damaligen Stellungnahme unsere Unterstützung zum Ausdruck gebracht. Insbesondere begrüßten wir das Bemühen, keine eigenständige Rechtsform für bürgerschaftliches Engagement entstehen zu lassen, sondern dies soweit wie möglich im Genossenschaftsrecht zu ermöglichen. Dies hätte unter Bildung einer speziellen Bezeichnung für prüfungsbefreite Genossenschaften im Genossenschaftsgesetz stattfinden können, wird aber seitens des BMJV nicht weiter verfolgt.

Nunmehr wird, auf Grundlage der Ergebnisse der Studie des BMWi zu ‚Potenzialen und Hemmnissen von unternehmerischen Aktivitäten in der Rechtsform der Genossenschaft‘, jetzt die Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins als mögliche Regelung für Einrichtungen des bürgerschaftlichen Engagements und gemeinschaftlichen Handelns geöffnet.

Ausdrücklich begrüßenswert ist die Bewertung, dass es gerade keine Lösung darstellt, die genossenschaftliche Pflichtprüfung und die Pflichtmitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfungsband gänzlich abzuschaffen; dies hat der Bundesverein auch nie gefordert. Wir bleiben aber bei unseren Anregungen, den Prüfungsaufwand für kleinere Genossenschaften zu verringern. Dies ist uns immer wieder aus der Mitgliedschaft als dringliches Anliegen vorgetragen worden.

Das genossenschaftliche Prüfungssystem bietet auch Vorteile für die Genossenschaft selbst, insofern sollten auch kleinere – eventuell prüfungsbefreite – Genossenschaften hiervon auch nach eigener Entscheidung und Satzungsgestaltung Gebrauch machen können. Gerade die Geschäftsführungsprüfung entlastet den häufig ehrenamtlich tätigen Aufsichtsrat, wenn das beim Prüfungsverband eingesetzte Personal spezielle Kenntnisse und Erfahrungen im Genossenschaftsbereich hat und die Prüfung ist auf die besonderen Verhältnisse bei kleinen Genossenschaften zugeschnitten ist.

Zur ‚vereinfachten‘ Prüfung:

Konkret sieht der Referentenentwurf vor, für sehr kleine Genossenschaften bei jeder zweiten Prüfung eine weniger aufwendige sogenannte vereinfachte Prüfung einzuführen. Dabei orientiert er sich an den Größenklassen des § 241a HGB i.V.m. § 141 I AO. Diese Orientierung erscheint sinnvoll, werden damit sehr kleine Genossenschaften im Tenor den ‚Kleinstgewerbetreibenden‘ gleichgestellt. Wir haben diese Position auch in früheren Stellungnahmen so vertreten.

Vereinfachte Prüfung bedeutet, dass jede zweite Prüfung auf eine sogenannte In-House-Prüfung beim Verband mit der Durchsicht bestimmter Unterlagen beschränkt werden, wobei keine abschließende Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erfolgen soll, sondern nur die Feststellung, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, an der Angemessenheit der Vermögenslage oder der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu zweifeln. Bei jeder zweiten Prüfung bleibt es bei der derzeitigen vollständigen Prüfung. In unseren Augen stellt dies einen gangbaren Kompromiss dar, zumal es letztlich immer der Generalversammlung obliegt, nicht doch eine vollständige Prüfung durchführen zu lassen.

Bereits seit der Gesetzesnovelle 2006 kann die Prüfung bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme zwei Millionen Euro nicht überschreitet, bereits heute in zweijährigen Turnus erfolgen (§ 53 I GenG); bis zu einer Bilanzsumme von einer Millionen Euro oder bei Umsatzerlösen unter zwei Millionen Euro kann eine zusätzliche Erleichterung dergestalt ausgeübt werden, dass auf die formalen Prüfungshandlungen von Jahresabschluss, Buchführung und Lagebericht verzichtet werden kann und lediglich eine prüferische Durchsicht erfolgt. Eine vollständige Prüfung müsste künftig dann nur noch alle vier Jahre stattfinden. Hier wäre zu fordern, dass in dieser vollständigen Prüfung der Jahresabschluss und die Buchführung zentrale Prüfungsschwerpunkte darstellen.

Ausdrücklich begrüßen wir die mit der Prüfung verbundenen Transparenzregelungen, insbesondere die Klarstellung der Pflicht des Prüfungsverbands, im Prüfungsbericht zur Einhaltung des Förderzwecks Stellung zu nehmen. Dies dient in unseren Augen einer höheren Transparenz, stellt doch gerade der Förderzweck das charakteristische Merkmal der Rechtsform dar. Die von der Genossenschaft zu zahlenden Prüfungskosten sollten sich dadurch nicht erhöhen, denn schon derzeit ist die Einhaltung des Förderzwecks Gegenstand der Prüfung. Erfreulicherweise wird dieser Stellenwert künftig gehoben.

Zum Thema (wirtschaftlicher) Verein:

Begrüßenswert ist, dass wenn einzelne Kleinstinitiativen so wenig Gewinn erzielen, dass sie die mit der genossenschaftlichen Rechtsform verbundenen Kosten nicht erwirtschaften können, eine Lösung im Vereinsrecht gefunden werden soll. Hierfür soll der Wirtschaftliche Verein zur Verfügung stehen und die Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine sollen verständlicher gefasst und konkretisiert werden.

Der Referentenentwurf hält dabei an dem Grundsatz fest, dass der wirtschaftliche Verein nur für solche Fälle in Betracht kommt, bei denen eine andere Rechtsform nicht zumutbar ist. Der Regierungsentwurf bleibt allerdings schuldig, von wem genau, und an welchen Kriterien dies festgemacht werden soll; er besagt nur, dass es für wirtschaftliche Vereine im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements leichter werden soll, die Rechtsfähigkeit zu erlangen. Dies soll durch eine Verordnungsermächtigung geschehen. In der Verordnung selbst soll dargelegt werden, unter welchen Voraussetzungen davon auszugehen ist, dass die Verfolgung des Zwecks in anderer Rechtsform unzumutbar ist. Unklar bleibt allerdings, an welchen finanziellen Größen man so eine Zuordnung treffen kann. Eine enge Einbindung in diese Konkretisierung einer Verordnung regen wir deshalb an.

Zum Thema weitere Bürokratierleichterungen:

Wir begrüßen ausdrücklich die Erleichterungen hinsichtlich an die Organe der Genossenschaft gestellter administrativer Tätigkeiten, insbesondere was registergerichtliche Aufgaben betrifft. Ebenfalls erkennen wir an, dass die Digitalisierung auch vor der genossenschaftlichen Rechtsform nicht Halt macht.

Bürgerschaftliche Initiativen sind allerdings in den meisten Fällen auch geprägt von einem gegenseitigen persönlichen Austausch. Demokratische Partizipation und der unmittelbare Kontakt zu den Mitgliedern spielen dabei eine wesentliche Rolle. Eine Verlagerung wesentlicher Informationen und Prozesse in das Internet könnte in unseren Augen zu einer

weiteren Anonymisierung der Rechtsform führen, die in dieser Form nicht gewollt sein kann. Die Einladung zu Gremien allein über das Internet halten wir daher für nicht geeignet.

Gegenüber dem Referentenentwurf aus 2013 neu hinzugekommen ist die Erleichterung der Finanzierung von Investitionen durch Mitgliederdarlehen. Wir begrüßen es sehr, dass nunmehr hier eine Rechtsklarheit für Genossenschaften geschaffen werden soll, nämlich wann und wie sie Darlehen ihrer Mitglieder entgegennehmen dürfen und sich damit eine weitere Finanzierungsquelle schaffen können. Denn aktuell dürfen, um nicht unter die Finanzdienstleistungsaufsicht zu fallen, Mitgliederdarlehen nur unter strenger Nachrangabrede aufgenommen werden (Hintergrund ist das Kreditwesengesetz, welches das Einsammeln von Finanzmitteln bei den Mitgliedern schon bei kleinem Umfang als Einlagengeschäft, und damit als Bankgeschäft, definiert, und welches der hoheitlichen Erlaubnis bedarf). Eine Erlaubnis für das Einlagengeschäft bekommt – auch eingeschränkt – eine Genossenschaft nur dann, wenn sie einen Vorstand hat, der über die Bankleiterqualifikation verfügt. Diese Qualifikation ist teuer und überfordert regelmäßig kleine und mittlere Genossenschaften.

Konkret bedarf es daneben der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Zwar sieht diese in langjähriger Verwaltungspraxis das Einlagengeschäft dann ausnahmsweise als nicht erfüllt an, wenn die Darlehen nur von Genossenschaftsmitgliedern aufgenommen werden und die Gelder zur Finanzierung eines einmaligen und konkret festgelegten Zweckes verwendet werden, es besteht jedoch in der Praxis große Rechtsunsicherheit bei den Genossenschaften, wann eine solche Ausnahme in Betracht kommt. Hier ist Klarstellungsbedarf. Das heutige Instrument der Praxis, das Ausweichen auf Nachrangdarlehen, ist gerade für die Zielgruppe der Genossenschaften des bürgerschaftlichen Engagements und deren Mitglieder häufig erst durch qualifizierte rechtliche Beratung halbwegs verständlich und in jedem Falle mit hohen Ressourcen der Organe verbunden. Seitens der Genossenschaften besteht daher ein berechtigtes Interesse, einfache Darlehensverträge mit ihren Mitgliedern abschließen zu dürfen.

Zum Thema Haftung des Vorstands:

Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Diese gesetzliche Vorschrift ist Grundlage für die Haftung im Innenverhältnis von Vorstandsmitgliedern gegenüber der Genossenschaft. Jeder Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten führt daher schon bei leichter Fahrlässigkeit zu einer grundsätzlichen persönlichen Haftung.

Eine Aufweichung, und damit eine Annäherung an das Recht der Kapitalgesellschaften, hat das Genossenschaftsrecht dadurch erfahren, dass der Vorstand noch bis zur Genossenschaftsnovelle 1973 an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden war. Die zum 01.01.1974 in Kraft getretene Neuregelung des § 27 I GenG bestimmt, nunmehr im Einklang mit § 76 I AktG, dass der Vorstand die Genossenschaft unter eigener Verantwortung zu leiten hat. Hintergrund war, dass es den großen Marktgenossenschaften damit ermöglicht werden sollte, im Einklang zu den Wettbewerbern anderer Unternehmensformen, zeitnah erforderliche Entscheidungen unabhängig von der Mitwirkung der Generalversammlung zu treffen, um damit auf sich verändernde Marktbedingungen rasch reagieren zu können. Der vorliegende Referentenentwurf soll künftig über eine Satzungsbestimmung ermöglichen, dass der Vorstand (wieder) an die Weisungen der Generalversammlung gebunden ist. Das ist sehr zu begrüßen, weil hiermit der Partizipationsaspekt mehr betont wird. Durch die Möglichkeit, dem Vorstand Geschäftsanweisungen zu geben, können die Mitglieder, verkörpert durch die Generalversammlung, an der Geschäftsführung teilhaben und damit auch die Ausgestaltung des Fördergeschäftsbetriebs näher bestimmen. Auch diesen Vorschlag hat der Bundesverein bereits für die Novelle des Genossenschaftsgesetzes 2006 eingebracht gehabt.

Analog zu Kapitalgesellschaften liegt bei der Genossenschaft eine Pflichtverletzung grundsätzlich immer dann vor, wenn das Vorstandsmitglied bei der Führung seiner Geschäfte gegen die allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen verstößt. Doch hinzukommen die rechtsformspezifischen Förderzweckverstöße, demnach die Verletzung des mitgliedschaftsbezogenen Förderauftrags. Da eine Vorstandstätigkeit vielfach, gerade in kleinen Genossenschaften, ehrenamtlich ausgeführt wird, scheinen diese Regelungen überzogen. Dies erkennt auch der Gesetzgeber, indem er, anstatt einer starren Ausnahmeregelung, vorsieht, dass bei der Beurteilung der Sorgfalt eines Vorstandsmitglieds zu seinen Gunsten zu berücksichtigen ist, wenn es im Wesentlichen unentgeltlich tätig ist. Dieser Schritt geht in die richtige Richtung, er bedarf indes in der Folge noch weiterer belastbarer Kriterien. Schließlich sieht der Referentenentwurf vor, die sogenannte ‚Business Judgement Rule (§ 93 I S.2 AktG) auch für den Vorstand einer Genossenschaft gilt. Dem ist vollumfänglich zuzustimmen.

gez. Jan Kuhnert
für den Vorstand

Hannover/Leipzig, 30.12.2016